

DEXIA MICRO-CREDIT FUND

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV)

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B 66258

Luxemburg

**DEXIA MICRO-CREDIT FUND: Teilfonds BlueOrchard Debt
(nachstehend
«Teilfonds BlueOrchard Debt»)**

Verkaufsprospekt

April 2007

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

André **Roelants**, Chief Executive Officer,
Clearstream International, Luxemburg

Mitglieder:

Benoît **Debroise**, Head, Credit Spread
Portfolio, Dexia Banque Internationale à
Luxembourg

Marc **Beaujean**, Directeur-Associé,
McKinsey & Company Belgium, Inc.

Ernst A. **Brugger**, President, Sustainable
Performance Group, Zürich

Wim **Vermeir**, Global Head of Equity
Management und Mitglied des
Exekutivausschusses
Dexia Asset Management

Vincent **Hamelink**, Global Head of Fixed
Income Dexia Asset Management

Jean-Yves **Maldague**, Managing Director
Dexia Asset Management Luxembourg

Dexia Asset Management Luxembourg,
vertreten durch: - Jean-Yves **Maldague**,
Managing Director
- Naïm **Abou-Jaoudé**,
Managing Director

Melchior **de Muralt**, Partner
De Pury, Pictet, Turretini & Cie

Sitz der Gesellschaft:

69, route d'Esch
L-1470 Luxemburg

Sponsor:

Dexia Banque Internationale à Luxembourg
69, route d'Esch
L-2953 Luxemburg

Anlageverwalter:

Dexia Asset Management
283, route d'Arlon
L-1150 Luxemburg

BlueOrchard Finance S.A.
32 rue Malatrex
CH-1201 Genf

**Depot-, Zahl-,
Domizil- und Vertretungs-
sowie Verwaltungs-
stelle:**

RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-
Alzette

**Übertragungsstelle
(einschl. Registerführung):**

RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-
Alzette

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
400, route d'Esch
L-1014 Luxemburg

Exemplare dieses Verkaufsprospekts sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich: 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

Weiterführende Informationen über die Gesellschaft sind bei der BlueOrchard Finance S.A. erhältlich.

INHALT

	Seite
1. AUFBAU DER GESELLSCHAFT	5
2. DAUER.....	7
3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK	8
4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	14
5. RISIKOERWÄGUNGEN.....	15
6. ANLAGEVERWALTER	17
7. DEPOTBANK, ZAHL-, DOMIZIL- UND VERTRETUNGSSTELLE SOWIE VERWALTUNGSSTELLE.....	18
8. ÜBERTRAGUNGSSTELLE (und Registerführerin).....	20
9. ANTEILE.....	20
10. AUSGABE VON ANTEILEN	21
11. UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	24
12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	25
13. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	27
14. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	30
15. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	30
16. VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND BERICHTE AN DIE ANTEILINHABER	32
17. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	33
18. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN	34
19. BESTEUERUNG.....	35
ANHANG I: BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	37
ANHANG II:	42
VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	42

1. AUFBAU DER GESELLSCHAFT

Dexia Micro-Credit Fund (die «Gesellschaft») bietet Anteile (die «Anteile») auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt (der «Prospekt») sowie den darin bezeichneten Dokumenten enthaltenen Angaben an. Sofern sich die hierin gemachten Angaben wesentlich ändern, wird ein Prospektnachtrag oder ein aktualisierter Prospekt herausgegeben.

Die Gesellschaft ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» (SICAV) mit mehreren getrennten Teilfonds (die «Teilfonds»).

Satzungsgemäß kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat») Anteile für jeden Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und entsprechend dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds angelegt. Daher ist die Gesellschaft ein «Umbrella-Fonds», der den Anlegern die Möglichkeit bietet, durch Anlage in einem oder mehreren Teilfonds zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen ausgeben, die jeweils auf eine bestimmte Währung («Denominationswährung») lauten.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile des Teilfonds BlueOrchard Debt zur Zeichnung an. Sofern weitere Teilfonds aufgelegt werden, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Für den Teilfonds BlueOrchard Debt werden drei Anteilsklassen mit verschiedenen Denominationswährungen (USD/CHF/EUR) angeboten.

Der Verwaltungsrat hat diesen Verkaufsprospekt mit angemessener Sorgfalt zusammengestellt, um zu sicherzustellen, dass die in ihm enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Belangen richtig und genau sind und dass keine wesentlichen Angaben fehlen, deren Unterlassung irgendeine Aussage in diesem Prospekt irreführend oder missverständlich machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Niemand ist befugt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu geben, die von den in diesem Prospekt oder den darin genannten Dokumenten abweichen.

Der Verteilung des Prospekts und das Verkaufsangebot von Anteilen sind in bestimmten Ländern unter Umständen eingeschränkt. Der Prospekt stellt kein Angebot und auch keine Aufforderung zum Kauf in Rechtsgebieten dar, in denen dies unrechtmäßig wäre oder in denen die Person, die dieses Angebot unterbreitet oder diese Aufforderung ausspricht, nicht dazu berechtigt ist, oder in denen eine Person, an die das Angebot oder die Aufforderung gerichtet ist, dadurch unter Umständen gegen geltendes Recht verstößt. Jede Person, die den Prospekt besitzt oder Anteile zeichnen möchte, ist selbst verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsgebieten zu informieren und diese einzuhalten.

Der Prospekt darf nur zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht und gegebenenfalls dem Halbjahresbericht der Gesellschaft verteilt werden. Dieser Bericht bzw. diese Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts.

Luxemburg - Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, mindestens 20 % des Nettovermögen jedes Teilfonds in anderen Anlagen als den in Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz von 2002») genannten Wertpapieren und sonstigen liquiden Finanzanlagen zu investieren; demnach ist die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes von 2002 registriert.

Eine solche Registrierung sieht jedoch nicht vor, dass eine Luxemburger Behörde die Angemessenheit oder Korrektheit des Prospekts oder die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen billigt oder ablehnt. Alle gegenteiligen Zusicherungen sind nicht zulässig und ungesetzlich.

Die Gesellschaft wurde am 18. September 1998 gegründet und unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils gültigen Fassung) sowie dem Gesetz von 2002.

Die Satzung der Gesellschaft (die «Satzung») wurde im Luxemburger Amtsblatt Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») vom 26. Oktober 1998 veröffentlicht und ist bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt.

Die Satzung wurde jeweils mit notarieller Beurkundung vom 23. Oktober 1998, 21. Oktober 2004 und 12. Januar 2005 geändert.

Bei Interesse kann dieses Dokument bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg eingesehen werden; Durchschriften sind auf Anforderung am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtwert der Nettovermögenswerte aller Teilfonds.

USA - Die Anteile sind nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, und die Gesellschaft ist nicht nach dem Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Folglich dürfen die Anteile der Gesellschaft in den USA und ihren Territorien, die ihrer Gerichtshoheit unterstehen, nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden. Auch dürfen sie nicht US-Personen (wie in Art. 10 der Satzung der Gesellschaft definiert) oder zu deren Gunsten angeboten oder von ihnen erworben werden. Die Anteilszeichner können aufgefordert werden zu erklären, dass sie nicht US-Personen sind und sie die Anteile nicht zu Gunsten einer US-Person zeichnen.

Obwohl die Anteile frei übertragbar sind, ist der Verwaltungsrat gemäß Satzung befugt, Beschränkungen zu erlassen, die er für erforderlich hält, um zu gewährleisten, dass die Anteile der Gesellschaft nicht von Personen erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen

Behörde verstoßen, oder von Personen unter solchen Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, sie einer Steuerpflicht unterworfen wird oder sie einen sonstigen Nachteil erleidet, der sonst nicht entstehen würde. Dies gilt insbesondere für US-Personen wie vorstehend erläutert.

Im Rahmen dieser Befugnisse kann die Gesellschaft alle Anteile, die eine solche Person hält, gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen und die Ausübung von Rechten aus diesen Anteilen beschränken.

Der Wert der Anteile kann sowohl sinken als auch steigen. Folglich ist es möglich, dass ein Anteilinhaber bei Übertragung oder gegebenenfalls Rückgabe seiner Anteile den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhält. Der aus den Anteilen erzielte Ertrag kann der Höhe nach schwanken, und die Entwicklung der Wechselkurse kann den Wert der Anteile erhöhen oder mindern. Ferner können sich Steuersätze, Bemessungsgrundlagen und Steuervergünstigungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreicht.

Anleger sollten sich selbst informieren und beraten lassen in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf mögliche steuerliche Folgen oder Devisenbeschränkungen oder -kontrollbestimmungen, denen sie unter Umständen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts unterliegen, wenn sie Anteile der Gesellschaft zeichnen, kaufen, halten, zurückgeben oder in anderer Weise über sie verfügen.

Alle Verweise im Prospekt auf «USD» und «CHF» beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel in den USA und der Schweiz.

Alle Verweise im Prospekt auf «EUR» beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion.

Alle Verweise auf «Geschäftstag» beziehen sich auf jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg-Stadt geöffnet sind.

Die Anteile der Teilfonds werden an der Luxemburger Börse notiert.

2. DAUER

Die Gesellschaft wurde auf unbegrenzte Zeit gegründet; sie kann jederzeit von der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden.

3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK

1. Anlagephilosophie der Gesellschaft

Das Hauptziel der Gesellschaft liegt darin, für die Anleger eine höhere Rendite zu erwirtschaften als die Geldmarktsätze und gleichzeitig die Refinanzierung kleinerer Rechtsträger zu unterstützen, die im Bereich Finanzierung von Mikrounternehmen in den Schwellenländern tätig sind. Dieser neue Sektor zeichnet sich durch starkes Wachstumspotenzial aus und verspricht ein bedeutendes Entwicklungspotenzial für die Kapitalmärkte der Schwellenländer in den nächsten Jahren. Gleichzeitig dürfte dieser neue Sektor zahlreiche Anlagemöglichkeiten bereithalten.

Aus rechtlicher Sicht sind nicht alle Rechtsträger, die sich mit der Finanzierung von Mikrounternehmen befassen, notwendigerweise Bankinstitute. Dennoch werden sie allgemein «Mikrobanken» genannt. Die wichtigsten geografischen Regionen, in denen die Gesellschaft investiert, sind Lateinamerika, Asien, Afrika, der Nahe Osten und Europa.

2. Anlageziel und -politik des Teilfonds BlueOrchard Debt

Das vorrangige Ziel des Teilfonds besteht in der Anlage in Schuldtiteln, die von Mikrobanken ausgegeben wurden.

Das Teilfondsportfolio besteht aus zwei unterschiedlichen Segmenten:

a) Erstes Segment: Schuldtitel von Mikrobanken

Das Segment «Schuldtitel von Mikrobanken» stellt den Anteil des Teilfondsportfolios dar, der durch die Anlage in Schuldtiteln und sonstigen Finanzierungsinstrumenten zur Refinanzierung von Mikrobanken beiträgt.

Der Teilfonds investiert in lokalen Schuldtiteln, die von Mikrobanken ausgegeben wurden und weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Soweit eine Anlage des Teilfonds in Schuldtiteln aufgrund der fehlenden Verbriefung dieser Instrumente nicht durchführbar ist oder eine Anlage für die Anteilhaber aufgrund von Quellensteuern auf diese Wertpapiere nachteilig wäre, kann der Teilfonds zur Refinanzierung von Mikrobanken beitragen, (i) indem er diesen Kreditinstituten unmittelbar Darlehen gewährt, verbunden mit potenziellen Optionsrechten auf eine Beteiligung am Kapital dieser Kreditinstitute, oder indem er Kreditinstituten, die sich auf die Refinanzierung von Mikrobanken spezialisiert haben, Darlehen gewährt, oder (ii) über Einlagen bei größeren Kreditinstituten, die an der Refinanzierung von Mikrobanken beteiligt sind, wobei diese Einlagen zugunsten des Teilfonds mit dem marktüblichen Zinssatz für derartige Einlagen verzinst und zugunsten dieser Kreditinstitute verpfändet werden. Umfang und Laufzeit dieser Darlehen und Einlagen sind von den jeweiligen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Anlage abhängig, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Anlagen ergänzend oder zeitlich begrenzt erfolgen.

Der überwiegende Teil der Anlagen in Schuldtiteln von Mikrobanken ist in USD denominated (die Anlagen können jedoch auch in Lokalwährungen notiert sein) und hat eine Laufzeit von höchstens drei Jahren.

Das Portfolio wird so strukturiert, dass die Schuldtitel, in die der Teilfonds investiert, unterschiedliche Laufzeiten aufweisen, sodass die Rückzahlungen aus diesen Instrumenten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen; damit ist einerseits für den Teilfonds eine laufende Neubewertung der Portfoliozusammensetzung gewährleistet, zum anderen erhält der Teilfonds regelmäßige Barmittelzuflüsse, mit denen gegebenenfalls Anteilsrücknahmen gedeckt werden können.

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird der Schwerpunkt auf die Kreditrisiken der Mikrobanken gelegt, nicht auf Zins- oder Devisengeschäfte.

Planmäßig sollen 40 % bis 90 % des Teilfondsportfolios auf Schuldtitel von Mikrobanken entfallen. Der tatsächlich in Schuldtiteln von Mikrobanken investierte Portfolioanteil hängt jedoch letztlich von technischen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Verbindung mit dem Geschäft und Umfeld der Mikrobanken ab.

b) Zweites Segment: Liquide Anlagen

Das Portfoliosegment «Liquide Anlagen» stellt den Anteil des Teilfondsportfolios dar, der investiert wird in: fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren oder Instrumenten, die Darlehen verbrieft und von Schwellenländern, deren Einzelstaaten oder Kommunalbehörden oder von supranationalen Organisationen begeben wurden; Geldmarktinstrumente; Termineinlagen; Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente.

In jeder Anteilsklasse des Teilfonds können sämtliche Anlagen, die auf eine andere Währung als die Denominationswährung der betreffenden Anteilsklasse lauten, durch Gegengeschäfte in dieser Währung abgesichert werden.

3. Auswahl der Anlagen für den Teilfonds BlueOrchard Debt

Mikrobanken sind eine besondere Form von Finanzinstituten, die für die Überlebenswirtschaft (in zahlreichen Schwellenländern auch «informeller Sektor» genannt) tätig sind und deren Zweck in der Finanzierung von Kleinst- und Kleinunternehmen in diesen Ländern besteht. In der Überlebenswirtschaft können in der Regel interessante Renditen erzielt werden, die mit der «lebenswichtigen» Struktur der finanzierten Tätigkeiten verbunden sind. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis folgt diese Finanzierungsmethode einer rein wirtschaftlichen Logik und nicht einer Logik der kostenlosen Unterstützung.

Aufgrund der Neuartigkeit der Schuldtitel von Mikrobanken liegt der Schwerpunkt des Anlageprozesses insbesondere auf der Analyse der verschiedenen Risiken. Die Auswahl der Mikrobanken erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

- Festlegung des Auswahlbereichs auf Grundlage von Kriterien zur Beurteilung der Durchführbarkeit der Anlagen und ihrer Bonität;
- Auswahl potenzieller Anlagekandidaten auf Grundlage des Scoringverfahrens des Anlageverwalters;
- Festlegung der rechtlichen und finanziellen Bedingungen für die Anlage der Teilfonds in Mikrobanken.

Nach Abschluss dieses Prozesses wird dem Teilfonds ein Portfolio aus etwa 100 Positionen vorgelegt.

Phase I: Festlegung des Auswahlbereichs

Derzeit gibt es weltweit etwa 7.000 Mikrobanken, die meisten davon in Südamerika und Asien. Im ersten Schritt wird der Auswahlbereich des Teilfonds festgelegt. Um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und finanzieller Solidität zu erreichen, beschränkt sich der Auswahlbereich auf Mikrobanken, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Das Land, in dem die Mikrobank niedergelassen ist, verfügt über ein steuerliches und aufsichtsrechtliches Umfeld, das für ausländische Anleger in diese Institute günstig ist (weitere Bestimmung folgt in der Länderauswahl).

Das Land, in dem die Mikrobank niedergelassen ist, sollte soweit möglich:

- eine frei konvertierbare Landeswährung haben und keine Devisenbeschränkungen aufweisen;
- über ein positives und für ausländische Investitionen günstiges aufsichtsbehördliches Umfeld verfügen:
 - aus verwaltungstechnischer Sicht: die Zulassung und Handelbarkeit von Wertpapieren (insbesondere Schuldtitel);
 - aus steuerlicher Sicht: keine hohe Steuerbelastung auf Einkommen, Kapitalerträge, Registrierungsgebühren, Stempelsteuern, Rückerstattungszeiträume von unter einem Jahr;
- und im Hinblick auf Fristen, Kosten, Durchsetzbarkeit und Einziehung von Forderungen einen zufrieden stellenden rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Rahmen bieten, der die Emission von Wertpapieren durch Mikrobanken und die Gewährung von Darlehen zugunsten von Mikrobanken zulässt.

–

2. Die Mikrobank verfügt über einen sicheren Rechtstatus.

Die Mikrobank ist entweder eine juristische Person oder besitzt einen Rechtstatus, der dem Gläubiger ungeachtet der Art der Verschuldung ausreichenden Schutz bietet.

Die Gesellschaft erkennt an, dass Aktiengesellschaften und Banken diese Anforderung erfüllen.

Im Einzelfall können auch Nichtregierungsorganisationen (NRO) und sonstige Vereinigungen zugelassen werden.

3. Die Mikrobank weist einen soliden finanziellen Hintergrund auf.

Der finanzielle Hintergrund der Mikrobank wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bilanzsumme und -stärke;
- Analyse der Anforderungen an die Mikrobank:
 - Wachstumsrate der Aktivitäten in den letzten zwei Jahren; allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von diesen Kriterien im Einzelfall abzusehen, wenn die Mikrobank (i) vom Knowhow einer Nichtregierungsorganisation mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich Mikrofinanzierung profitieren kann, und (ii) die Nichtregierungsorganisation der Mikrobank ihre Verwaltung und ihre Kunden anvertraut.
 - Selbstfinanzierungsquote, Prozentsatz, der auf externe Kapitalzuflüsse entfällt;
 - Analyse der Nettomarge, Mindestanforderungen an das Nettoergebnis aus dem Bankgeschäft;
- Analyse der Kreditvergabepolitik:
 - Betrag, Laufzeit, Höhe der Verpfändung/der gesamtschuldnerischen Haftung;
- Analyse des Ausfallrisikos durch Untersuchung:
 - des Ausfallniveaus;
 - der Richtlinien für Inkasso und Bürgschaften;
 - und der jährlichen Informationen über diese Elemente.

Diese Kriterien sind als Beispiele aufgeführt, die Festlegung der Kriterien richtet sich letztlich nach der Entwicklung des Umfelds für Mikrobanken.

4. Die Mikrobank war ununterbrochen geschäftlich tätig.

Die Mikrobank muss Folgendes vorweisen können:

- zwei volle Jahre Geschäftstätigkeit; die Gesellschaft behält sich jedoch vor, von der Erfüllung dieser Kriterien im Einzelfall abzusehen, wenn die Mikrobank (i) vom Knowhow einer Nichtregierungsorganisation mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich Mikrofinanzierungen profitieren kann und (ii) diese Nichtregierungsorganisation der Mikrobank ihre Verwaltung und ihre Kunden anvertraut hat;
- geprüfte Jahresabschlüsse;
- historische Daten.

Phase II: Auswahl potenzieller Anlagekandidaten auf Grundlage des Scoringverfahrens des Anlageverwalters für Schuldtitel von Mikrobanken

Wenn der Auswahlbereich festgelegt ist, bemüht sich der für das Portfoliosegment «Schuldtitel von Mikrobanken» zuständige Anlageverwalter, die Auswahl der Mikrobanken weiter einzugrenzen, indem er das politische und makroökonomische Umfeld in den Ländern in Bezug auf Euro-Schuldtitel der Schwellenländer sowie die Bonität der Mikrobanken analysiert.

In Phase II wird eine engere Auswahlliste mit etwa 150 Mikrobanken aus dem Auswahlbereich erstellt.

Die Bonitätsprüfung der Mikrobanken stützt sich auf das Scoringverfahren des Anlageverwalters, das auf drei Grundpfeilern beruht:

- Ertragskraft der Mikrobank;
- Solidität ihrer Bilanz:
 - Kapitalisierung;
 - Verhältnis zwischen Einlagen und Krediten;
- Beständigkeit der:
 - Entwicklung der Geschäftstätigkeit;
 - der Ausfallquote.

Die Scoring-Kriterien wurden noch nicht festgelegt. Die Festlegung der Scoring-Kriterien erfolgt auf Basis einer Analyse von etwa 50 Mikrobanken.

Nach diesem Verfahren werden jeder analysierten Mikrobank zwei Bewertungskennziffern zugewiesen:

- eine Bewertungskennziffer für die Geschäftstätigkeit und
- eine Bewertungskennziffer für die Finanzkraft.

Phase III: Festlegung der rechtlichen und finanziellen Bedingungen

In Phase III wird die Wertentwicklung des Teilfonds durch Zusammenstellung des Portfolios aus 80 bis 100 Positionen festgelegt. In dieser Phase werden zwei Aspekte berücksichtigt: ein «klassischer» Ansatz, bei dem die erfolgreichsten Mikrobanken identifiziert werden, und ein eher spezifischer Ansatz, der auf neuen Techniken beruht, die, soweit möglich, eine Verbriefung der Anlagen des Teilfonds in geeigneten Mikrobanken umfassen.

1. Finanzielle Bedingungen

Die Anlagen des Teilfonds in Mikrobanken sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Festlegung der Laufzeiten, um die Deckung des kurzfristigen Finanzierungsbedarfs mit langfristigen Ressourcen zu vermeiden. Die Schuldtitel der Mikrobanken haben eine Erstlaufzeit von höchstens drei Jahren.
- Durch Garantien besicherte Schuldtitel werden bevorzugt, eine Garantie ist jedoch keine Voraussetzung. Aufgrund der Kosten, die mit Garantien verbunden sind, ist die systematische Besicherung durch Garantien nicht vorgeschrieben. Eine Nachrangigkeit der Schuldtitel wird jedoch nicht akzeptiert.
- Im Allgemeinen richtet sich der Verhandlungsrahmen nach der Verzinsung staatlicher Anleihen, nach den Zinssätzen am lokalen Interbankenmarkt oder auch nach der Verzinsung anderer Wertpapiere, die von Mikrobanken ausgegeben wurden. Durch dieses Renditeziel soll dem Endinvestor eine interessante Risikoprämie angeboten werden. Bei der Risikoprämie sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 - die Liquidität: fehlende Übertragbarkeit von Wertpapieren;
 - das Länderrisiko;
 - das Mikrobankenrisiko.

2. Rechtliche und technische Aspekte der Schuldtitel von Mikrobanken

Die Gesellschaft wird sämtliche technischen und rechtlichen Aspekte des Transaktionsverfahrens sorgfältig prüfen. Die Sicherheit dieses Prozesses hängt von der Art der ausgewählten Schuldtitel von Mikrobanken ab sowie von den Bedingungen, die für die Abwicklung der Transaktionen und die Verwahrung der Schuldtitel vereinbart wurden.

Zusammenstellung des Gesamtportfolios

Nach Abschluss dieser Phasen kann der Anlageverwalter für die Schuldtitel von Mikrobanken ein Portfolio mit folgenden Merkmalen zusammenstellen:

- ausreichende Liquidität für Anteilsrücknahmen;
- Risikostreuung (siehe weiter unten unter «Anlagebeschränkungen»)

Die Anlagen erfolgen stufenweise auf Grundlage:

- der Festlegung des Auswahlbereichs;
- der Sicherheit/Verlässlichkeit der Refinanzierungstransaktionen und der Depotbank sowie
- des Umfelds der Transaktion.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Der Gesellschaft ist es je Teilfonds nicht gestattet:
 - a) mehr als 90 % des Gesamtvermögens jedes Teilfonds in Wertpapieren und Schuldtiteln zu investieren, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offen steht (ein «geregelter Markt»);
 - b) für jeden Teilfonds und für die Gesellschaft als Ganze mehr als 10 % der Finanzierungsinstrumente derselben Art und desselben Emittenten erwerben, wobei diese Beschränkung nicht für Schuldtitel gilt, die von einer Mikrobank ausgegeben wurden;
 - c) mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Finanzierungsinstrumenten eines einzelnen Emittenten anzulegen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Wertpapiere, die von einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von internationalen öffentlichen Institutionen mit EU-gemeinschaftlichem, regionalen oder weltweiten Charakter emittiert oder garantiert werden.

2. Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds Kredite für höchstens 25 % seines Nettovermögens ohne Beschränkung hinsichtlich des beabsichtigten Verwendungszwecks aufnehmen.
3. Die Gesellschaft darf im Allgemeinen nicht in Derivate investieren, mit Ausnahme von Instrumenten zur Währungssicherung, Schuldenswaps oder

ähnlichen Vereinbarungen zum Zweck des Risikomanagements in Verbindung mit Kreditaufnahmen, sowie von ähnlichen Derivaten für das Risikomanagement innerhalb der weiter unten in Anhang I festgelegten Grenzen.

5. RISIKOERWÄGUNGEN

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den Risiken, die mit allen Kapitalanlagen verbunden sind. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden. Die nachstehend erläuterten Risikofaktoren können zu starken Wertverlusten und Schwankungen des Nettovermögens führen. Folglich richtet sich die Gesellschaft an Anleger, die keinen unmittelbaren Bedarf ihres Kapitals haben und die auch in der Lage sein sollten, einen teilweisen oder vollständigen Verlust des angelegten Kapitals hinnehmen zu können.

Die Anlagen in den Teilfonds unterliegen insbesondere folgenden Risiken:

Allgemeine Risiken in Verbindung mit Anlagen in den Schwellenländern

1. Wertpapiere aus Schwellenländern sind im Allgemeinen erheblich weniger liquide als Wertpapiere aus stärker entwickelten Ländern. Dies kann beim Kauf und Verkauf solcher Wertpapiere des Teilfonds die zeitliche und preisliche Gestaltung beeinträchtigen. Zudem kann der Teilfonds Wertpapiere von Unternehmen halten, deren Anteile ein sehr niedriges tägliches Handelsvolumen aufweisen. Dies kann ebenfalls zur Folge haben, dass die Anteile solcher Unternehmen als weniger liquide gelten.
2. Schwellenländer unterliegen im Allgemeinen einer weniger strengen Regulierung als die stärker entwickelten Länder.
3. Unternehmen aus Schwellenländern unterliegen im Allgemeinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Publizitätsanforderungen, die nicht mit denjenigen der Industrieländer vergleichbar sind.
4. Die Anlagen der Teilfonds können durch politische, wirtschaftliche und diplomatische Veränderungen negativ beeinflusst werden.
5. Aufgrund möglicher Mängel, die sich aus den geltenden Gesetzen und Bestimmungen ergeben, ist es in bestimmten Ländern und bei bestimmten Arten von Wertpapieren im Portfoliobestand möglich, dass die Eigentumsrechte durch Dritte oder die betreffenden Emittenten angefochten werden.
6. Die Abrechnungssysteme in den Schwellenländern sind unter Umständen weniger anerkannt als die der Industrieländer. Es besteht das Risiko, dass sich eine Abrechnung verzögert und dass Wertpapiere der Teilfonds durch Systemfehler oder -mängel gefährdet sind. Je nach Marktgepflogenheiten kann verlangt werden, dass der Kaufpreis für ein Wertpapier vor Erhalt desselben zu leisten ist oder umgekehrt vor dem Erhalt des Verkaufspreises das

entsprechende Wertpapier geliefert werden muss. In solchen Fällen führt der Ausfall der Gegenpartei der Transaktion bei den Teilfonds möglicherweise zu einem Verlust.

Besondere Risiken in Verbindung mit Anlagen in von Mikrobanken ausgegebenen Schuldtiteln

1. Die Teilfonds investieren vorrangig in lokalen Schuldinstrumenten, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Die Ausgabe solcher Schuldinstrumente unterliegt möglicherweise keinerlei aufsichtsrechtlichen Kontrolle.
2. In den meisten Fällen gibt es keinen Zweitmarkt für den Handel von Schuldinstrumenten, die von Mikrobanken ausgegeben werden. Folglich ist es möglich, dass diese Instrumente illiquide sind.
3. Aufgrund der Neuartigkeit der von Mikrobanken emittierten Schuldtitel kann bei der Auswahl der einzelnen Papiere für den Portfoliobestand möglicherweise nicht auf umfassende historische Daten oder Analysen zurückgegriffen werden.

Besondere Risiken in Verbindung mit nicht übertragbaren Wertpapieren

1. Das Portfolio der Teilfonds unterliegt den Risiken, die mit allen Kapitalanlagen im Entwicklungssektor verbunden sind. Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen sind spekulativer und höheren Risiken ausgesetzt als dies bei Aktienanlagen an etablierten Börsen in der Regel der Fall ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass das wesentliche Anlageziel der Teilfonds (Wertsteigerung) erreicht wird.
2. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen einem erhöhten Risiko, da Anleger mit einer Minderheitsbeteiligung nur begrenzt in der Lage sind, ihre Position zu schützen oder auf die Geschäftstätigkeit solcher Unternehmen Einfluss zu nehmen.

Besondere Risiken in Verbindung mit dem Geschäftsfeld von Mikrobanken

1. Schuldtitel von Mikrobanken bieten einerseits ein beträchtliches Renditepotenzial, können aber andererseits mit unternehmerischen und finanziellen Unwägbarkeiten verbunden sein. Zudem befinden sich Mikrounternehmen normalerweise in einem frühen Entwicklungsstadium mit einer nur kurzen oder überhaupt keiner Unternehmenshistorie und werden weiterhin erhebliches Kapital benötigen, um wachsen zu können. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Tatsache, dass sich diese Unternehmen über die Teilfonds finanzieren, für die Teilfonds rentabel sein wird.
2. Da Mikrobanken nicht notwendigerweise Banken oder Kreditinstitute sind, unterliegen sie in ihrem Ursprungsland unter Umständen keinerlei aufsichtsrechtlichen Kontrolle.

Besondere Risiken in Verbindung mit der Bewertung des Portfolios

Da kein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere und Schuldinstrumente besteht, ist es schwieriger, die Anlagen des Teilfonds für die Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts (des «NIW») zu bewerten; eine solche Bewertung ist zudem weniger objektiv.

6. ANLAGEVERWALTER

Unter Vorbehalt der Befugnisse, die laut Gesetz und der Satzung der Hauptversammlung der Anteilhaber zugewiesen sind, verfügt der Verwaltungsrat über die umfassendsten Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln.

Der Verwaltungsrat wurde mit der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft sowie der Festlegung der Anlageziele und -grundsätze für ihre Teilfonds betraut.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze hat der Verwaltungsrat die Unternehmen BlueOrchard Finance S.A. und Dexia Asset Management mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg (die «Anlageverwalter») beauftragt, die Gesellschaft in Bezug auf die Anlageverwaltung zu beraten, ihr Berichte vorzulegen und Empfehlungen auszusprechen und sie bei der Auswahl der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, die die Portfolios der Teilfonds bilden, zu beraten. Unter der Gesamtkontrolle und abschließenden Verantwortung des Verwaltungsrats sind die Anlageverwalter darüber hinaus für die Käufe und Verkäufe der Wertpapiere im Tagesgeschäft sowie die sonstige Verwaltung der Teilfondsportfolios zuständig.

BlueOrchard Finance S.A. (der «Anlageverwalter für Schuldtitel von Mikrobanken») ist mit der Verwaltung und den Anlagen des Portfoliosegments des Teilfonds BlueOrchard Debt beauftragt, der in Schuldtiteln von Mikrobanken angelegt ist (siehe Abschnitt 3. Punkt 2. a): «Erstes Segment: Schuldtitel von Mikrobanken»).

Zudem trägt die BlueOrchard Finance S.A. dafür Sorge, dass alle Anlagen in Mikrobanken, die nicht auf US-Dollar lauten, gegenüber Wechselkursrisiken abgesichert werden.

Die Ernennung der BlueOrchard Finance S.A. erfolgte mit Vertrag vom 22. Januar 2007.

BlueOrchard Finance S.A. ist eine am 15. März 2001 nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Ihr Gesellschaftszweck besteht in der Verwaltung von Anlagekapital, der Bereitstellung von Beratungsleistungen und der Durchführung von Research- und Analysearbeiten in der Finanzbranche, insbesondere für Einrichtungen, die in den Bereichen Mikrofinanzierungen und Kreditallokation tätig sind. Der Sitz dieser Gesellschaft befindet sich in 32, rue Malatrex, CH-1201 Genf, Schweiz. Zum 31. Dezember 2005 belief sich ihr Aktienkapital auf 1.050.000,- CHF.

Dexia Asset Management, mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg (der «Anlageverwalter für liquide Anlagen» oder «Dexia AM») wurde beauftragt, die Anlagen des in liquiden Anlagen investierten Portfoliosegments des Teilfonds BlueOrchard Debt zu verwalten und zu tätigen (siehe Abschnitt 3. Punkt 2.b): «Zweites Segment: Liquide Anlagen»).

Dexia AM ist darüber hinaus dafür zuständig, alle Zeichnungen für irgendeine Anteilsklasse des Teilfonds, die nicht auf die Denominationswährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, gegenüber Wechselkursrisiken abzusichern.

Die Ernennung von Dexia AM erfolgte mit Vertrag vom 22. Januar 2007.

Dexia AM ist eine Aktiengesellschaft. Ihr Aktienkapital beläuft sich auf 225.110.610,53 EUR, vertreten durch 15.386 Namensaktien.

Die vorstehend genannten Anlageverwaltungsverträge sind unbefristet und können jederzeit durch die Gesellschaft oder den jeweiligen Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Unter Vorbehalt der Vorabgenehmigung durch den Verwaltungsrat kann der Anlageverwalter seine Pflichten, Funktionen, Befugnisse oder Vorrechte an andere natürliche oder juristische Personen delegieren; die hierfür geltenden Bedingungen legt der jeweilige Anlageverwalter fest.

Mit Delegationsvereinbarung vom 22. Januar 2007 hat Dexia AM unter eigener Kontrolle und Verantwortung sowie auf eigene Kosten ihre belgische Tochtergesellschaft Dexia Asset Management mit Sitz in 180, rue Royale, B-1000 Brüssel, mit der Durchführung der Verwaltung des in liquiden Anlagen investierten Portfoliosegments des Teilfonds BlueOrchard Debt beauftragt.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Dexia Asset Management mit Sitz in 180 Rue Royale, B-1000 Brüssel ist eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen; sie wurde in Belgien 1998 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Dexia Asset Management mit Sitz in 283 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg und wird von dieser beherrscht.

7. DEPOTBANK, ZAHL-, DOMIZIL- UND VERTRETUNGSSTELLE SOWIE VERWALTUNGSSTELLE

Die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. fungiert als Depotbank, Zahl-, Domizil- und Vertretungsstelle sowie als Verwaltungsstelle der Gesellschaft.

Die Depotbank ist für die Verwahrung der Barmittel, Wertpapiere und sonstiger Vermögenswerte zuständig.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2002 muss die Depotbank:

- a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile, die durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen ausgeführt werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung erfolgen;
- b) dafür sorgen, dass bei Geschäften mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- c) dafür sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft satzungsgemäß verwendet werden.

Darüber hinaus ist die Depotbank für die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Anteile durch die Gesellschaft zuständig.

Die Depotbank kann die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise an Abrechnungsstellen oder Korrespondenzbanken übertragen, die von der Depotbank jeweils festgelegt werden; dies betrifft vor allem Wertpapiere, die im Ausland gehandelt werden oder die an einer ausländischen Börse notiert oder bei einer Abrechnungsstelle zugelassen sind. Die Haftung der Depotbank bleibt durch die teilweise oder vollständige Übertragung der in ihrer Verantwortung befindlichen Vermögenswerte auf Dritte unberührt.

Die Gesellschaft hat die Depotbank zudem zur Zahlstelle ernannt, die gegebenenfalls für die Auszahlung von Ausschüttungen an die Anteilhaber der Gesellschaft verantwortlich ist.

Die Depotbank wurde von der Gesellschaft zudem als Domizil- und Vertretungsstelle sowie als Verwaltungsstelle ernannt. In dieser Funktion ist sie verantwortlich für alle Verwaltungsaufgaben, die nach dem luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind, insbesondere für die Führung der Bücher, die Ermittlung des NIW je Anteil sowie die Erstellung und den Versand von Abrechnungen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilhaber der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nachfolgend genannten Vertrags, der hierzu nähere Angaben enthält.

Die Rechte und Pflichten von RBC Dexia Investor Services Bank S.A. als Depotbank, Zahl-, Domizil- und Vertretungsstelle sowie Verwaltungsstelle wurden in zwei separaten Vereinbarungen, jeweils vom 22. Januar 2007, festgelegt; diese Vereinbarungen können von der Gesellschaft oder der Depotbank jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Depotbank nimmt jedoch ihre Funktionen als Depotbank so lange weiter wahr, bis eine Nachfolgerin ernannt und das gesamte Vermögen der Gesellschaft auf diese übertragen wurde.

Die Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des sociétés*) unter der Nr. B-47192 eingetragen. Sie wurde 1994 unter der Firmierung «First European Transfer Agent» gegründet. Sie besitzt eine Banklizenz gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der geänderten Fassung und hat sich auf Dienstleistungen einer Depotbank und Verwaltungsstelle

spezialisiert sowie auf damit verbundene Serviceleistungen. Ihr Aktienkapital belief sich zum 2. Januar 2006 auf mehr als 300 Millionen Euro.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft, die unter der Gesetzgebung von England und Wales gegründet wurde und von der Dexia Banque Internationale à Luxembourg (Luxemburg) sowie der Royal Bank of Canada (Toronto) beherrscht wird.

8. ÜBERTRAGUNGSSTELLE (und Registerführerin)

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. fungiert als Übertragungsstelle (und Registerführerin) der Gesellschaft.

In dieser Funktion ist sie zuständig für: die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen; die Genehmigung von Anteilsübertragungen; die Führung des Anteilinhaberregisters; gegebenenfalls die Aushändigung von Anteilszertifikaten sowie die Annahme von Anteilszertifikaten im Rahmen von Anträgen auf deren Ersatz oder Rücknahme. Sie übt diese Funktionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nachfolgend genannten Vertrags, der hierzu nähere Angaben enthält.

Die Rechte und Pflichten von RBC Dexia Investor Services Bank S.A. als Übertragungsstelle (und Registerführerin) sind in einem unbefristeten Vertrag vom 22. Januar 2007 festgelegt, der von der Gesellschaft oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann.

9. ANTEILE

Die Gesellschaft wurde als Investmentgesellschaft (in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds) gegründet; sie kann folglich aus mehreren Teilfonds bestehen, von denen jeder ein eigenes Portfolio an Aktiva und Passiva aufweist. Jeder Teilfonds wird als separate Einheit betrachtet und unabhängig betrieben. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander muss jedes Anlagenportfolio zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert sein. Der Nettoerlös aus den Zeichnungen eines jeden Teilfonds wird in das Anlagenportfolio des betreffenden Teilfonds investiert. Mit dem Kauf von Anteilen eines bestimmten Teilfonds erwirbt der Anteilinhaber keinerlei Rechte in Bezug auf andere Teilfonds.

Gemäß dem Gesetz von 2002 stellt eine Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds eine einzige juristische Person dar. Gegenüber Dritten haftet jedoch jeder Teilfonds ausschließlich für die Verbindlichkeiten, die ihm zuzuordnen sind.

Innerhalb eines Teilfonds können verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden.

Nach Wahl des Anlegers können die Anteile aller Anteilklassen eines Teilfonds als Namens- oder Inhaberanteile ausgegeben werden.

Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister gilt als Nachweis der Eigentumsrechte an den Namensanteilen.

Sofern kein Anteilszertifikat gewünscht wird, wird dem Inhaber von Namensanteilen eine schriftliche Bestätigung seines Anteilbesitzes zugesandt. Der Verwaltungsrat empfiehlt aus Gründen der Sicherheit und der Vereinfachung des Handels, keine Anteilszertifikate zu halten, da nur dann Anweisungen zur Übertragung oder Rücknahme ohne die vorherige Einreichung der Zertifikate ausgeführt werden können.

Sofern ein Inhaber von Inhaberanteilen den Umtausch seiner Anteile in Namensanteile oder umgekehrt wünscht, so trägt er die Kosten für einen solchen Umtausch selbst.

Die Anteile sind frei übertragbar, nicht jedoch auf US-Personen und ihre Nominees (siehe Definition gemäß Art. 10 der Satzung).

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein und haben keinen Nennwert. Sie sind mit keinerlei Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet. Gemäß dem luxemburgischen Recht und der Satzung verleiht jeder Anteil der Gesellschaft unabhängig davon, auf welchen Teilfonds er sich bezieht, das Recht auf die Abgabe einer Stimme bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber.

Die Gesellschaft kann jedoch die Abstimmung durch eine US-Person (wie vorstehend ausgeführt und in der Satzung erläutert) verweigern.

Für Namensanteile werden Anteilsbruchteile bis zu drei Dezimalstellen eines Anteils ausgegeben; solche Anteilsbruchteile sind mit keinem Stimmrecht ausgestattet, verleihen jedoch das Recht auf den anteiligen Bezug von Dividenden und auf den anteiligen Erhalt der auf die jeweiligen Anteile des jeweiligen Teilfonds entfallenden Liquidationserlöse.

10. AUSGABE VON ANTEILEN

Der Zeichnungspreis je Anteil (der «Zeichnungspreis») entspricht dem Nettoinventarwert (nachstehend der «NIW») der jeweiligen Anteilkategorie des jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr wie weiter unten erläutert. Der Zeichnungspreis kann am Sitz der Gesellschaft erfragt werden.

Die Anteile werden dem Kapitalbedarf der Gesellschaft entsprechend laufend ausgegeben.

Für den Teilfonds BlueOrchard Debt gelten folgende Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen sowie Mindestanlagebeträge pro Anleger:

- USD-Anteile: 10.000,- USD,
- CHF-Anteile: 15.000,- CHF,
- EUR-Anteile: 10.000 EUR.

Zeichnungen erfolgen zu einem unbekanntem NIW.

Anlegern, deren Zeichnungsanträge angenommen wurden, werden die Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungstags (wie nachstehend definiert), der auf den Tag des Eingang des Zeichnungsantrages folgt, zugeteilt, vorausgesetzt, der Zeichnungsantrag ging in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder der Register- und Übertragungsstelle bis spätestens 12.00 Uhr Luxemburger Zeit an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag ein. Später eingehende Zeichnungsanträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, kann der Preis pro Anteil, zu dem ein solcher Anteil angeboten wird, um einen Ausgabeaufschlag von bis zu 4 % des NIW erhöht werden, welcher an die Vertriebsstellen zahlbar ist. Der so festgelegte Preis ist bis zum dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds oder in jeder anderen vom Anleger zu bestimmenden Währung zahlbar (in diesem Fall trägt der Anleger die Kosten der Währungsumrechnung).

Die entsprechenden Anteilszertifikate oder gegebenenfalls schriftlichen Bestätigungen über den Anteilbesitz werden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag an die Anteilinhaber versandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen; in diesem Fall werden gezahlte Zeichnungsgelder bzw. der verbleibende Zeichnungsbetrag baldmöglichst an den Antragsteller zurücküberwiesen. Sie kann ebenso jederzeit und ohne Vorabmitteilung die Anteilsausgabe für einen, mehrere oder alle Teilfonds aussetzen.

Die Gesellschaft kann einer Zeichnung von Anteilen gegen Einbringung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten zustimmen, sofern diese mit den Anlagezielen und -grundsätzen des jeweiligen Teilfonds in Einklang stehen und die Bestimmungen des luxemburgischen Rechts erfüllt werden, insbesondere die Verpflichtung, dass der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft (*«réviseur d'entreprises agréé»*) einen Bewertungsbericht erstellt, der zur Einsicht zur Verfügung stehen muss. Die betreffenden Anteilinhaber tragen sämtliche Kosten, die in Verbindung mit einer Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entstehen.

In Phasen, in denen die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den ihr satzungsgemäß erteilten Befugnissen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aussetzt, werden für den betreffenden Teilfonds keine Anteile ausgegeben.

Wird der Handel mit Anteilen vorübergehend ausgesetzt, so werden Zeichnungsanträge am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung durchgeführt.

Die Gesellschaft muss zusammen mit der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. und allen Vertriebsstellen jederzeit die Vorschriften im Sinne des CSSF-Rundschreibens Nr. 05/211 vom 13. Oktober 2005 in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.

Es liegt in der Verantwortung der RBC Dexia Investor Services Bank S.A., bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen und die Vorschriften der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (nachstehend «FATF») zu erfüllen. In diesem Rahmen muss ein Anteilinhaber oder zukünftiger Anteilinhaber seine Identität bei Einreichung eines Zeichnungsantrags durch Vorlage einer beglaubigten Kopie seiner Ausweisdokumente (Reisepass oder Personalausweis) nachweisen, wobei die Beglaubigung durch die im Land des Antragstellers zuständigen Behörden (z. B. Botschaft, Konsulat, Notariat oder Polizeidienststelle) erfolgen muss. Bei Einreichung eines Antrags durch eine juristische Person ist eine Kopie der Satzung sowie die Namen und Identitätsnachweise der Aktionäre oder Geschäftsführer vorzulegen. Bei Einreichung eines Antrags über ein Finanzinstitut oder eine Vertriebsstelle mit Sitz in einem FATF-Land ist eine Prüfung der Identität der betreffenden Anteilinhaber nicht erforderlich. Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. verpflichtet, einen solchen Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. In einem solchen Fall ist die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet. Die Liste der Länder, die den Regelungen der FATF unterliegen, ist auf einfaches schriftliches Verlangen bei der SICAV erhältlich oder kann direkt im Internet abgerufen werden unter: www.oecd.org.

Markt-Timing

Techniken wie Markt-Timing oder übermäßiger Handel sind untersagt. Übermäßige kurzfristige Handelspraktiken (Markt-Timing) können die Portfolioverwaltungsstrategien stören und die Fondsperformance schmälern. Um Schaden von der Gesellschaft und ihren Anteilhabern abzuwenden, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge abzulehnen oder eine Gebühr in Höhe von bis zu 2 % des jeweiligen Auftragswerts zugunsten der Gesellschaft von Anlegern zu erheben, die übermäßigen Handel betreiben oder betrieben haben, oder wenn der Handel dieses Anteilhabers nach Auffassung des Verwaltungsrats für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds schädlich war oder sein könnte. Bei dieser Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel über mehrere Konten im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist ebenso berechtigt, alle Anteile eines Anteilhabers zurückzunehmen, wenn dieser übermäßig handelt oder gehandelt hat. Der Verwaltungsrat übernimmt für Verluste aufgrund abgelehnter Aufträge oder aufgrund von Zwangsrücknahmen keinerlei Haftung.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds beantragen.

Anteilinhaber, die den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds wünschen, müssen dies durch schriftlichen Umtauschantrag an die Gesellschaft beantragen. Ein entsprechender Antrag ist am Sitz der Gesellschaft oder der Registerführerin und Übertragungsstelle einzureichen.

Umtauschanträge müssen die folgenden Angaben enthalten: Identität und Anschrift des Anteilinhabers, der einen Umtausch beantragt; Anzahl der umzutauschenden Anteile; der betreffende Teilfonds; die betreffende Anteilsklasse; ob die Anteile als Namens- oder Inhaberanteile ausgegeben wurden; ob die Anteile mit oder ohne Anteilszertifikat ausgegeben wurden sowie den Namen, auf den die Anteile eingetragen sind.

Gegebenenfalls sind dem Antrag die Inhaberzertifikate oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Übertragungsformular sowie alle anderen Dokumente zum Nachweis einer Übertragung und alle für die Ausführung des Umtauschs erforderlichen Dokumente beizufügen. Inhaberanteile sind zusammen mit den noch nicht fälligen Kupons einzureichen.

Umtäusche erfolgen zu einem unbekanntem NIW.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil werden Anteile auf der Grundlage eines angenommenen Umtauschantrags für einen Bewertungstag bearbeitet, sofern der betreffende Antrag in Luxemburg bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) des dritten Tages vor dem betreffenden Bewertungstag eingeht. Später eingehende Anträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Der Faktor, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse («ursprünglicher Teilfonds bzw. ursprüngliche Anteilsklasse») in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Anteilsklasse («neuer Teilfonds bzw. neue Anteilsklasse») umgetauscht werden, wird wie folgt ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die zuzuteilende Anzahl von Anteilen des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse;
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse;
- C ist der am betreffenden Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse;

- D ist der am betreffenden Bewertungstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse;
- E ist der am entsprechenden Bewertungstag geltende Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und der Währung des neuen Teilfonds.

Bruchteilsanteile (bis zu einem Tausendstel) am neuen Teilfonds bzw. an der neuen Anteilsklasse können nur Anteilhabern zugewiesen werden, die ihre Anteile am neuen Teilfonds bzw. an der neuen Anteilsklasse auf ihren Namen eintragen lassen.

Es wird derzeit keine Umtauschgebühr erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Umtauschgebühr einzuführen, wenn und sobald er dies für angemessen hält. Der Verkaufsprospekt ist in diesem Fall entsprechend zu aktualisieren.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile können an jedem Bewertungstag auf Antrag des Anteilhabers zu einem Preis zurückgekauft werden, der auf dem NIW der betreffenden Anteile beruht.

Anteilhaber, die den Rückkauf aller oder eines Teils ihrer Anteile wünschen, müssen hierfür einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft an ihrem Sitz oder an den Sitz der Registerführerin und Übertragungsstelle einreichen.

Rücknahmeanträge müssen folgende Angaben enthalten: Identität und Anschrift des Anteilhabers, der die Rücknahme beantragt; die Anzahl der zur Rücknahme eingereichten Anteile; Bezeichnung des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Anteilsklasse; ob die Anteile als Inhaber- oder Namensanteile ausgegeben wurden; ob für die Anteile Zertifikate ausgegeben wurden oder nicht; den Namen, auf den diese Anteile eingetragen sind sowie Anweisungen, an wen die Zahlung zu leisten ist. Einem Rücknahmeantrag sind gegebenenfalls die formgemäßen Anteilszertifikate sowie alle anderen für die Durchführung der Rücknahme erforderlichen Dokumente beizufügen. Inhaberanteile sind zusammen mit den noch nicht fälligen Kupons einzureichen. Bei Namensanteilen mit Zertifikaten ist das Übertragungsformular auf der Rückseite des Zertifikats ordnungsgemäß auszufüllen.

Die Anteilhaber haben dafür zu sorgen und sind verantwortlich dafür, dass die Zertifikate über die zur Rücknahme eingereichten Anteile in der vorgeschriebenen Form am Sitz der Gesellschaft oder der Register- und Übertragungsstelle eintreffen.

Rücknahmen erfolgen zu einem unbekanntem NIW.

Für einen Bewertungstag zur Rücknahme eingereichte Anteile werden vom antragstellenden Anteilhaber zurückgekauft, sofern der entsprechende Antrag angenommen wurde und dieser spätestens drei Tage vor dem betreffenden

Bewertungstag bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) in Luxemburg eingeht. Später eingehende Anträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Die Rücknahmepreis der Anteile entspricht dem für den entsprechenden Bewertungstag ermittelten NIW der betreffenden Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds. Eine Rücknahmegebühr wird derzeit nicht erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Rücknahmegebühr einzuführen, wenn und sobald er dies für angemessen hält. Der Verkaufsprospekt ist in diesem Fall entsprechend zu aktualisieren.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag bzw., sofern dies später erfolgt, nach dem Tag, an dem alle Angaben zum Rücknahmeantrag und gegebenenfalls die Anteilszertifikate bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Die Zahlung erfolgt auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers per Überweisung an den Anteilinhaber oder per Bankauftrag auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto.

Der Rücknahmepreis wird in der Denominationswährung der betreffenden Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung nach Vorgabe des Anteilinhabers gezahlt. Ist Letzteres der Fall, so trägt der Anteilinhaber eventuelle Kosten der Währungsumrechnung. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der bei Zeichnung bzw. Erwerb der Anteile gezahlte Preis.

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds ist nicht möglich, wenn die Berechnung des NIW in dem betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft gemäß Art. 12 der Satzung ausgesetzt wurde.

Unterschreitet der Gesamt-NIW der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile eines Teilfonds infolge eines Rücknahmeantrags den im Abschnitt «Ausgabe von Anteilen» bezifferten Mindestanlagebetrag, kann die Gesellschaft einen solchen Antrag als Antrag auf Rücknahme aller Anteile des betreffenden Inhabers behandeln.

Falls ferner an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10 % der für einen Teilfonds umlaufenden Anteile eingehen, kann der Verwaltungsrat beschließen, solche Rücknahmeanträge ganz oder teilweise für einen Zeitraum aufzuschieben, den er im besten Interesse des Teilfonds für angemessen hält, in der Regel jedoch für höchstens vier Bewertungstage. Solche Rücknahmeanträge werden am ersten Bewertungstag nach einer solchen Aussetzung später eingegangenen Anträgen gegenüber vorrangig behandelt.

Satzungsgemäß kann der Verwaltungsrat im Auftrag der Gesellschaft Anteile zwangsweise zurücknehmen, die von einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Firma gehalten werden, wenn ein solcher Anteilsbesitz nach Auffassung der Gesellschaft für die Gesellschaft nachteilhaft ist, wenn er zum Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen kann, oder wenn die Gesellschaft dadurch anderen (unter anderem steuerrechtlichen) Gesetzen als denen des Großherzogtums Luxemburg unterliegen würde; insbesondere kann die

Gesellschaft Anteile zwangsweise zurücknehmen, die von einer US-Person gehalten werden.

13. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1) Berechnung und Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird in der Währung der betreffenden Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds ausgedrückt. Der NIW wird ermittelt, indem man am Bewertungstag (wie weiter unten definiert) das einer Anteilsklasse und/oder einem Teilfonds zuzuweisende Nettovermögen – bestehend aus dem dieser Anteilsklasse bzw. diesem Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag zuzuweisenden Vermögen abzüglich der dieser Anteilsklasse und/oder diesem Teilfonds am Bewertungstag zuzuweisenden Verbindlichkeiten – durch die Gesamtzahl der für die jeweilige Anteilsklasse und/oder den jeweiligen Teilfonds zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile dividiert. Der so ermittelte NIW je Anteil kann auf die nächste ganze Einheit auf- oder abgerundet werden.

Falls seit dem Zeitpunkt der Festlegung des NIW am betreffenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung in der Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds erfolgt ist, kann die Gesellschaft, um die Interessen der Anteilhaber und die der Gesellschaft zu schützen, die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen. Alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung zu bearbeiten.

Der NIW wird an jedem ersten Mittwoch im Monat (oder, falls dieser nicht auf einen Geschäftstag wie vorstehend definiert fällt, am darauf folgenden Geschäftstag) (der «Bewertungstag») auf der Grundlage des Werts der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft wie folgt bestimmt:

- (a) Schuldinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem fairen Marktwert bewertet. Dieser entspricht dem Nettobarwert, welcher auf der Grundlage der marktüblichen Zinssätze für die Währung, auf die das betreffende Schuldinstrument lautet, ermittelt und gegebenenfalls aufgrund der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des betreffenden Schuldinstruments durch den Anlageberater angepasst wird. Der Verwaltungsrat bemüht sich nach besten Kräften, diese Bewertungsmethode laufend zu prüfen und bei Bedarf Änderungen vorzuschlagen, um zu gewährleisten, dass die Schuldinstrumente zu ihrem angemessenen Wert bewertet werden, wie er nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass eine Abweichung von dieser Bewertungsmethode für die Anteilhaber zu einer wesentlichen Verwässerung oder anderen nicht angemessenen Ergebnissen führen kann, nimmt der Verwaltungsrat gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vor, die er für geeignet hält, die Verwässerung oder die nicht angemessenen Ergebnisse soweit angemessenerweise möglich zu beseitigen oder zu verringern.

- (b) Der Wert von Barmitteln, Einlagen, Schatzwechseln, Schuldscheinen, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend aufgeführt beschlossen oder aufgelaufen und noch nicht eingegangen sind, ist so zu festzulegen, als würden sie vollständig eingehen, es sei denn, eine vollständige Zahlung oder ein vollständiger Eingang ist unwahrscheinlich. In einem solchen Fall ist der Wert anzusetzen, der nach einem Abschlag verbleibt, den der Verwaltungsrat in diesem Fall für angemessen hält, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem Schlusskurs der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt des betreffenden Vermögenswerts ist.
- (d) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem Schlusskurs.
- (e) Sofern der gemäß Buchstaben (a), (c) oder (d) ermittelte Kurs nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere widerspiegelt, so ist der Wert dieser Vermögenspositionen auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes zu bewerten, der unter Anwendung eines vernünftigen Maßstabes und in gutem Glauben festzulegen ist.

Der Wert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung eines Teilfonds, wird auf der Grundlage des am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurses in die jeweilige Referenzwährung des Teilfonds umgerechnet. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß den von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass diese den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft konkreter widerspiegeln.

Der NIW sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Anteile jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds sind während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

2) Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NIW

In folgenden Fällen können die Berechnung des NIW sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen jedes Teilfonds vorübergehend ausgesetzt werden:

- (a) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, zu einem gegebenen Zeitpunkt notiert sind oder gehandelt werden, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist und eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der an diesem Markt notierten Anlagen der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, beeinflusst; oder

- (b) in jeder Phase, in der aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Umstände oder aufgrund von Faktoren, die nicht in den Verantwortungs- und Einflussbereich des Verwaltungsrats fallen, oder aufgrund einer Situation, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte, die einem solchen Teilfonds zuzuordnen sind, nicht mehr vernünftigerweise veräußert oder bewertet werden können, ohne klar gegen die Interessen der Anteilhaber zu verstoßen, oder wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats die Zeichnungs- und gegebenenfalls die Rücknahmepreise nicht fair berechnet werden können; oder
- (c) wenn die Kommunikations- oder Berechnungssysteme ausfallen, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes einer oder mehrerer Anlagen der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds zurechenbar sind, oder der aktuellen Kurse oder Werte an einer oder mehreren Börsen oder anderen Märkten in Bezug auf die diesem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte herangezogen werden; oder
- (d) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel, die zur Bezahlung von Rücknahmen von Anteilen dieses Teilfonds benötigt werden, zurückzuführen oder die Überweisung von Mitteln, die beim Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft anfallen oder aufgewendet werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- (e) ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Einberufung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber, welche die Auflösung der Gesellschaft oder eines bzw. mehrerer Teilfonds oder die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines bzw. mehrerer Teilfonds oder die Bekanntgabe der Entscheidung des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren oder zusammenzulegen, zum Gegenstand hat; oder
- (f) wenn aus irgendeinem anderen Grund der Kurs einer oder mehrerer Anlagen der Gesellschaft, welche diesem Teilfonds zurechenbar sind, nicht rasch oder genau bestimmt werden kann.

Die Gesellschaft informiert alle betroffenen Anteilhaber, also jene, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen, für welche die Ermittlung des NIW ausgesetzt wurde, über den Beginn und die Beendigung einer solchen Aussetzungsperiode.

Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen sind unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des NIW des betreffenden Teilfonds wird ausgesetzt. In diesem Fall können die Anteilhaber die Gesellschaft benachrichtigen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchten. Geht keine solche Nachricht bei der Gesellschaft ein, werden die betreffenden Anträge am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzungsperiode bearbeitet.

14. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Wertzuwachs zu erzielen. Grundsätzlich sieht die Gesellschaft in absehbarer Zeit keine Auszahlungen von Dividenden an ihre Anteilhaber vor, solange Anlagechancen existieren, in die das Kapital gemäß der Geschäftsstrategie investiert werden kann. Solange solche Anlagechancen bestehen, werden folglich keine Dividenden, andere Ausschüttungen oder Auszahlungen an die Anteilhaber beschlossen werden.

15. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Wie nachstehend eingehender beschrieben, wird die Gesellschaft alle von ihr zu tragenden Kosten aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlen. Hierzu gehören unter anderem die Gebühren (einschließlich etwaiger Erfolgsgebühren) an die Anlageberater, die Gebühren und Kosten für die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Zahl-, Domizil-, Vertretungs-, Verwaltungs-, Register-, Übertragungs- und die Notierungsstelle sowie die Vertriebsstelle(n), die ständigen Vertreter an Orten, an denen die Gesellschaft registriert ist, sowie für alle anderen von der Gesellschaft beauftragten Vertreter, die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren angemessene Spesen und Reisekosten in Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen, die Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder an Börsen im Großherzogtum Luxemburg und anderswo, die Gebühren und Kosten für Rechts-, Rechnungslegungs- und Revisionsdienstleistungen, die Kosten für Berichte und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Werbung und den Vertrieb von Verkaufsprospekten und erklärenden Vermerken, regelmäßige Berichte und Mitteilungen über die Registrierung, die Kosten für den Druck von Anteilszertifikaten, für die Berichte an die Anteilhaber der Gesellschaft, die bei der Ermittlung des NIW der Gesellschaft anfallenden Kosten, die Auslagen für die Einberufung und die Durchführung von Versammlungen der Anteilhaber und des Verwaltungsrates, alle Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren sowie alle anderen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, angemessene Reisekosten in Zusammenhang mit der Auswahl der Mikrobanken und der jeweiligen Anlagen, gegebenenfalls anfallende Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Zinsen, Bank-, Währungsumrechnungs-, Broker-, Post-, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann administrative und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art im Voraus mit einem Schätzbetrag für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum ansetzen und sie gleichmäßig über einen solchen Zeitraum verteilt verbuchen.

a) **Gründungs- und Auflegungskosten zusätzlicher Teilfonds**

Die im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Teilfonds entstehenden Kosten und Gebühren werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ausschließlich

auf dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds und jährlich in Beträgen abgeschrieben, die vom Verwaltungsrat billigerweise festgelegt werden. Ein neu gegründeter Teilfonds kommt nicht anteilig für die Gebühren und Kosten auf, die in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstaussgabe der Anteile angefallen sind und zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Teilfonds nicht bereits abgeschrieben waren.

b) Gebühren der Anlageverwalter

1. Vergütung des Verwalters der Anlagen in Schuldtiteln von Mikrobanken

Für die Anlageverwaltungsdienstleistungen, die der für das Portfoliosegment «Schuldtitel von Mikrobanken» zuständige Anlageverwalter für den Teilfonds BlueOrchard Debt erbringt, erhält dieser eine Gebühr in Höhe von bis zu 2,75 % des Portfolioteils, der in Schuldtiteln von Mikrobanken investiert ist (siehe Abschnitt 3. Punkt 2.a), «Erstes Segment: Schuldtitel von Mikrobanken»).

2. Vergütung des Verwalters von Liquiden Anlagen

Für die für den Teilfonds BlueOrchard Debt erbrachten Anlageverwaltungsdienste erhält der Anlageverwalter, der für das Portfoliosegment «Liquide Anlagen» beauftragt wurde, eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,5 % des Portfolioanteils, der in liquiden Anlagen investiert ist (siehe Abschnitt 3. unter 2.b), «Zweites Segment: Liquide Anlagen»).

Zudem erhält der Anlageverwalter für liquide Anlagen für die Absicherung der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds BlueOrchard Debt eine Gebühr von bis zu 0,05 % des NIW des Teilfonds.

c) Vergütungen der Depotbank, Zahl-, Domizil- und Vertretungsstelle sowie die Verwaltungs- und Übertragungsstelle (einschließlich Registerstelle)

Die Depotbank, Zahl-, Domizil- und Vertretungsstelle sowie die Verwaltungs- und Übertragungsstelle (einschl. Registerstelle) haben Anspruch auf eine Vergütung, welche aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe von 0,15 % p. a. des durchschnittlichen monatlichen NIW des Teilfonds im jeweiligen Quartal berechnet und vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist. Die Mindestgebühr beträgt 25.000,- EUR p. a.

Zusätzlich haben die Depotbank, die Zahl-, die Domizil und die Vertretungsstelle sowie die Verwaltungs- und Übertragungsstelle Anspruch auf Erstattung der Spesen und Auslagen sowie der Kosten für eventuelle Korrespondenzstellen in angemessener Höhe durch die Gesellschaft.

16. VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND BERICHTE AN DIE ANTEILINHABER

Einberufungen zu den Hauptversammlungen der Anteilhaber sind mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tag an die eingetragenen Inhaber von Namensanteilen zu versenden und, sofern das Luxemburger Gesetz dies vorschreibt, im Mémorial sowie in allen anderen luxemburgischen oder anderen Zeitungen zu veröffentlichen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt; dies gilt auch für Versammlungen, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds behandeln.

Sofern die Satzung geändert wird, sind solche Änderungen bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg einzureichen und im Mémorial zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten, geprüften Bericht über ihre Geschäftstätigkeit sowie über die Verwaltung ihres Vermögens; dieser Bericht besteht unter anderem aus dem geprüften Jahresbericht in Bezug auf alle Teilfonds, einer detaillierten Aufstellung der Vermögenspositionen jedes Teilfonds und dem Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft veröffentlicht zudem ungeprüfte Halbjahresberichte, die unter anderem eine Aufstellung über die Vermögenswerte jedes Teilfonds und die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile umfassen.

Die vorstehend genannten Dokumente werden an die eingetragenen Anteilhaber im Falle von Jahresberichten innerhalb von vier Monaten und im Falle von Halbjahresberichten innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Berichtsdatum versandt. Exemplare dieser Berichte sind allen Personen beim Sitz der Gesellschaft kostenfrei zugänglich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli jedes Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Das aktuelle Geschäftsjahr begann am 1. Januar 2007 und endet am 30. Juni 2007. Zum 30. Juni 2007 wird ein geprüfter Bericht veröffentlicht.

Das nächste Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli 2007 und endet am 30. Juni 2008. Zum 31. Dezember 2007 wird ein ungeprüfter Halbjahresbericht und zum 30. Juni 2008 ein geprüfter Jahresbericht veröffentlicht.

Die Jahreshauptversammlungen der Anteilhaber werden jeweils am dritten Mittwoch im November um 15.00 Uhr in Luxemburg-Stadt abgehalten, und zwar an dem jeweils in der Einberufung zur Versammlung angegebenen Ort.

Die Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie innerhalb eines bestimmten Teilfonds können jederzeit zu Hauptversammlungen geladen werden, um über Angelegenheiten zu beschließen, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Anteilkategorie betreffen.

Die Konten der Gesellschaft werden in US-Dollar geführt, der Referenzwährung des Anteilskapitals. Der Rechnungsabschluss für den Teilfonds BlueOrchard Debt lautet ebenfalls auf US-Dollar, die Referenzwährung des Teilfonds.

17. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, für den dieselben Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse gelten wie für Satzungsänderungen.

Fällt das Anteilskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.250.000,- EUR, legt der Verwaltungsrat der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft vor. Die Hauptversammlung, für die keine Anwesenheitserfordernisse gelten, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Anteile.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft ist einer Hauptversammlung der Anteilhaber ebenfalls vorzulegen, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.250.000,- EUR fällt; in diesem Fall beschließt die Hauptversammlung ohne Anwesenheitserfordernisse, und die Auflösung kann von den Anteilhabern mit einem Viertel der auf der Versammlung anwesenden Anteile beschlossen werden.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag der Feststellung stattfindet, dass das Anteilskapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgegebenen Mindestbetrags gefallen ist.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und keine Anteilhaber zu sein brauchen. Sie werden von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt, die auch deren Befugnisse und Honorare festlegt.

Die auf jede Anteilsklasse jedes Teilfonds entfallenden Nettoliquidationserlöse sind von den Liquidatoren auf die Inhaber der Anteile der betreffenden Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis der Anzahl der vom betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der Anteile einer Anteilsklasse aufzuteilen.

Wird die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert, so erfolgt ihre Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2002, in dem die Schritte dargelegt sind, wie die Anteilhaber an den Liquidationsausschüttungen zu beteiligen sind. Das Gesetz sieht ferner vor, dass solche Beträge nach Abschluss der Liquidation bei der *Caisse de Consignations* treuhänderisch zu hinterlegen sind. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aus der treuhänderischen Verwahrung gefordert werden, verfallen nach den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

18. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN

Fällt aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens in einem Teilfonds oder in einer Anteilsklasse unter den Gegenwert von 5.000.000,- USD oder wird dieser Betrag nicht erreicht, der als Mindestbetrag angesehen wird, um den Teilfonds oder die Anteilsklasse wirtschaftlich effizient betreiben zu können, oder falls eine Veränderung der wirtschaftlichen, geldpolitischen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse erhebliche negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds oder der Anteilsklasse hätte, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung voranzutreiben, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile, die in einem solchen Teilfonds oder in einer solchen Anteilsklasse ausgegeben wurden, zwangsweise zu ihrem Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der beim Verkauf der Anlagen tatsächlich erzielten Preise und der dabei angefallenen Kosten) zurückzunehmen, wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird. Die Gesellschaft veröffentlicht vor dem Tag des Inkrafttretens einer solchen Rücknahme eine Mitteilung an die Inhaber der von der zwangsweisen Rücknahme betroffenen Anteile. Dies erfolgt im «d'Word» sowie in einer oder mehreren weiteren Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt. In dieser Mitteilung sind auch die Gründe für die Rücknahmetransaktionen und das Verfahren darzulegen. Inhaber von Namensanteilen sind schriftlich zu benachrichtigen. Sofern zur Wahrung der Interessen oder der Gleichbehandlung der Anteilhaber nichts anderes beschlossen wurde, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen (gegebenenfalls) weiterhin die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der beim Verkauf der Anlagen tatsächlich erzielten Preise und der dabei angefallenen Kosten) beantragen, bis die Zwangsrücknahme in Kraft tritt.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragen wurden, kann die Hauptversammlung der Anteilhaber jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszahlen (unter Berücksichtigung der beim Verkauf der Anlagen tatsächlich erzielten Preise und der damit verbundenen Kosten), wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilhaber gelten keine Anwesenheitserfordernisse und sie fasst einen solchen Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

Vermögenswerte, die bei Abschluss der Rücknahme nicht an die anspruchsberechtigten Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der Depotbank für sechs Monate hinterlegt; nach Ablauf dieser Frist sind diese Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignations* im Namen der anspruchsberechtigten Inhaber zu hinterlegen.

Unter denselben Umständen wie den im ersten Absatz dieses Abschnitts beschrieben, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds mit den Vermögenswerten eines anderen aktiven Teilfonds der Gesellschaft oder eines

anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (der «neue Teilfonds») zusammenzuführen und die Anteile des betreffenden Teilfonds in Anteile eines solchen neuen Teilfonds umzuwandeln (gegebenenfalls nach einem Anteilsplit oder einer Anteilsolidierung und der Auszahlung eines entsprechenden Restbetrags an die anspruchsberechtigten Inhaber von Bruchteilsanteilen). Ein solcher Beschluss ist auf dieselbe Weise zu veröffentlichen wie im ersten Abschnitt dieses Absatzes beschrieben. Eine solche Veröffentlichung umfasst darüber hinaus jedoch Informationen über den neuen Teilfonds und erfolgt einen Monat vor dem Datum, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilhabern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile während dieser Frist gebührenfrei zur Rücknahme einzureichen.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats, die ihm durch den vorstehenden Abschnitt verliehen werden, kann eine Einbringung der einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft von einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Für einen solchen Verschmelzungsbeschluss gelten keine Anwesenheitserfordernisse und er kann mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst werden.

Die Einlage von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz fünf dieses Abschnitts oder in einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erfordert einen Beschluss der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds. Für einen solchen Beschluss gelten keine Anwesenheitserfordernisse und er kann mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst werden. Dies gilt nicht für eine Verschmelzung mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen des vertraglichen Typs «Fonds Commun de Placement» oder mit einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen. In diesem Fall sind die Beschlüsse nur für diejenigen Anteilhaber bindend, die für die Verschmelzung gestimmt haben.

19. BESTEUERUNG

Die nachstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften, die sich jederzeit ändern können.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Steuer auf Gewinne oder Ertrag, und die Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. ihres Nettoinventarwerts; diese ist vierteljährlich auf Basis des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu entrichten. Auf die Ausgabe von Anteilen ist in Luxemburg keine Stempelsteuer

oder sonstige Steuer zahlbar. Auch unterliegen realisierte Kapitalgewinne aus den Vermögenswerten der Gesellschaft keiner luxemburgischen Steuer.

Allgemeines

Dividenden- und Zinserträge, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen vereinnahmt, unterliegen in ihrem Herkunftsland möglicherweise einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder anderen Steuer.

Zudem kann die Gesellschaft in den Ländern, in denen sie ihre Anlagen tätig, bestimmten Steuern unterliegen. Diese Steuern werden der Gesellschaft in Luxemburg nicht erstattet.

B. Besteuerung der Anteilhaber in Luxemburg

Nach der derzeitigen Gesetzgebung unterliegen die Anteilhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen- oder Quellensteuer; dies gilt nicht für Anteilhaber, die (i) ihren gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in Luxemburg haben oder (ii) ihren Wohnsitz nicht in Luxemburg haben und persönlich oder durch Zuteilung mehr als 10 % der Anteile der Gesellschaft halten und ihre Beteiligung innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb ganz oder teilweise wieder veräußern, oder (iii) bestimmte, ehemals in Luxemburg wohnhafte Anteilhaber, die persönlich oder durch Zuteilung mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten.

Allgemeines

Es ist davon auszugehen, dass der steuerliche Wohnsitz der Anteilhaber der Gesellschaft in vielen verschiedenen Ländern liegt. Daher wird in diesem Verkaufsprospekt von einer Darstellung der steuerlichen Folgen abgesehen, denen der einzelne Anleger unterliegt, wenn er Anteile der Gesellschaft zeichnet, umtauscht (soweit relevant), besitzt, zur Rücknahme einreicht oder in anderer Weise Anteile erwirbt oder darüber verfügt. Die steuerlichen Folgen hängen von den geltenden Gesetzen und der aktuellen Praxis im Land seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes, seines Aufenthaltsorts oder der Firmengründung sowie von der jeweiligen persönlichen Situation ab.

Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Rückgabe oder sonstigen Verfügungen über die Anteile nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Firmengründung informieren und gegebenenfalls ihren Anlageberater befragen.

ANHANG I: BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND - INSTRUMENTE

1. Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere

Zu Absicherungszwecken, einer effizienten Portfolioverwaltung, zur Durationsverwaltung oder anderen Arten der Risikosteuerung der Portfolioanlagen kann die Gesellschaft in jedem Teilfonds die folgenden Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen:

(A) Transaktionen in Verbindung mit Optionen auf Wertpapiere

Eine Option verleiht das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem bestimmten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Bezugspreis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Die Gesellschaft kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere kaufen oder verkaufen, sofern diese Optionen an Optionsbörsen oder im Freiverkehr mit Broker-Dealern gehandelt werden, die Marktmacher für diese Optionen und erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind und am Freiverkehr teilnehmen.

Die Gesellschaft hat folgende Bestimmungen zu beachten:

- (i) Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der hier dargelegten Kauf- und Verkaufsoptionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb von nachstehend unter (B) b) dargelegten Kauf- und Verkaufsoptionen gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15 % des NIW des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.
- (ii) Die Gesamtverpflichtung aus (a) dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen (ohne den Verkauf von Kaufoptionen, für die ausreichend Deckung vorhanden ist) und (b) aus Transaktionen zu anderen als nachstehend unter Abschnitt (B) aufgeführten Absicherungszwecken darf in Bezug auf jeden Teilfonds zu keiner Zeit den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang entspricht die Verpflichtung aus den verkauften Kauf- und Verkaufsoptionen dem Gesamtbetrag der Ausübungspreise dieser Optionen.
- (iii) Beim Verkauf von Kaufoptionen muss die Gesellschaft entweder die zugrunde liegenden Wertpapiere oder gleichwertige Kaufoptionen oder andere Instrumente (z. B. Optionsscheine) halten, welche die Verpflichtungen aus dem Geschäft in ausreichender Weise abdecken. Die Deckung für die verkauften Kaufoptionen darf während der Laufzeit der Optionen nicht veräußert werden, sofern sie nicht durch gegenläufige Optionen oder andere Instrumente gleicher Verwendung abgesichert sind.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nicht gedeckte Kaufoptionen verkaufen, sofern die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, die Unterlegung der im Rahmen eines solchen Verkaufs eingegangenen

Optionspositionen sicherzustellen und die Ausübungspreise dieser Optionen 25 % des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- (iv) Positionen aus dem Verkauf von Verkaufsoptionen muss die Gesellschaft während der gesamten Laufzeit dieser Optionen mit ausreichender Liquidität unterlegen, um im Falle einer Ausübung der betreffenden Optionen durch die Gegenpartei die an die Gesellschaft zu liefernden Wertpapiere bezahlen zu können.

(B) Transaktionen in Verbindung mit Termin- und Optionskontrakten auf Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanztermingeschäften umfasst den Handel mit Kontrakten, die den zukünftigen Wert von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben. Mit Ausnahme von Zinsswaps im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung und von Optionen, die gemäß vorstehendem Abschnitt (A) gehandelt werden, dürfen Transaktionen mit Finanzterminkontrakten ausschließlich an einem geregelten Markt getätigt werden. Die Gesellschaft kann solche Geschäfte zu Absicherungs- und anderen Zwecken tätigen, sofern sie folgende Bedingungen erfüllt:

a) Absicherung (Hedging)

Unter Hedging versteht man die Absicherung einer bekannten künftigen Verpflichtung.

- (i) Zur allgemeinen Absicherung des Risikos ungünstiger Entwicklungen an den Aktienmärkten kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Börsenindizes oder andere Finanzinstrumente auf Indizes verkaufen. Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft Kaufoptionen auf Börsenindizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf solche Indizes kaufen. Der Sicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass eine hinreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des eingesetzten Indexes und des entsprechenden Portfolios der Gesellschaft besteht.
- (ii) Die Gesellschaft kann zur allgemeinen Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken Terminkontrakte auf Zinssätze verkaufen. Zu demselben Zweck kann sie auch Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen sowie freihändige Zinsswaps mit erstklassigen, auf diese Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten eingehen.

Die Gesamtverpflichtung aus Termin- und Optionskontrakten auf Börsenindizes darf den Gesamtwert der Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds am Markt in Bezug auf jeden Index hält, nicht übersteigen. Ebenso darf die Gesamtverpflichtung aus Termin- und Optionskontrakten auf Zinssätze und Zinsswaps den Gesamtwert der abzusichernden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die der jeweilige Teilfonds in der Währung der betreffenden Kontrakte hält, nicht übersteigen.

b) Handel (Trading)

Trading basiert auf Prognosen, wie sich die Finanzmärkte in Zukunft entwickeln. In diesem Zusammenhang und abgesehen von Optionskontrakten auf Wertpapiere (siehe

weiter oben unter (A)) und Devisenkontrakten (siehe nachstehend unter (2.)) kann die Gesellschaft für andere Zwecke als die der Absicherung Terminkontrakte und Optionen auf jede Art von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, sofern die Gesamtverpflichtung aus solchen Geschäften zusammen mit der Gesamtverpflichtung aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere in Bezug auf einen Teilfonds zu keinem Zeitpunkt den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Bei der Berechnung der vorstehend aufgeführten Gesamtverpflichtungen wird der Verkauf von ausreichend unterlegten Kaufoptionen auf Wertpapiere nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang werden Verpflichtungen aus Geschäften, die nicht Optionen auf Wertpapiere zum Gegenstand haben, wie folgt definiert:

- Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Liquidationswert der Nettopositionen in Kontrakten auf gleichartige Finanzinstrumente (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufspositionen) ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten; und
- Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen der Summe der Ausübungspreise der Optionen, welche die Netto-Verkaufsposition für ein und denselben unterliegenden Vermögenswert abbilden, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der vorstehend genannten Kauf- und Verkaufsoptionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere wie vorstehend unter (A) erläutert, gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15 % des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(C) Wertpapierleihe

Unter Beachtung der folgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte abschließen:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes Leihsystem, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, verleihen.
- (ii) Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von flüssigen Mitteln und/oder in Form von Wertpapieren geleistet werden, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden und welche bis zum Auslaufen des Wertpapiervertrags im Namen des Teilfonds gesperrt bleiben.

Eine solche Garantie ist entbehrlich, wenn die Wertpapierleihe über Clearstream Banking oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation erfolgt, die gegenüber dem Gläubiger im Rahmen einer Garantie oder auf andere Weise die Rückerstattung des Werts der verliehenen Wertpapiere gewährleistet.

- (iii) Wertpapierleihgeschäfte dürfen 50 % des Gesamtwertes der Wertpapiere im Portfolio eines Teilfonds nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Gesellschaft jederzeit berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- (iv) Wertpapierleihgeschäfte dürfen nicht für länger als 30 Tage abgeschlossen werden.

(D) Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann ergänzend Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften oder einer Reihe fortlaufender Pensionsgeschäfte als Käuferin oder Verkäuferin auftreten. Ihre Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur dann über ein Pensionsgeschäft kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei der betreffenden Transaktion ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- (ii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf die Gesellschaft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die entweder die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.
- (iii) Muss die Gesellschaft eventuell eigene Anteile zurücknehmen, so muss sie dafür Sorge tragen, dass das Volumen ihrer Pensionsgeschäfte nur so hoch ist, dass sie ihre Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Es ist davon auszugehen, dass Pensionsgeschäfte nur gelegentlich getätigt werden.

2. Absicherung gegen Währungsrisiken

Zur Absicherung ihrer bestehenden und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegenüber Wechselkursveränderungen kann die Gesellschaft Geschäfte folgender Art tätigen: Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten, Kauf oder Verkauf von Kaufoptionen oder Verkaufsoptionen auf Währungen, Kauf oder Verkauf von Währungen auf Termin oder Tausch von Währungen im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung, vorausgesetzt, diese Transaktionen erfolgen

entweder über Börsen oder im Freiverkehr mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten, die am Freiverkehr teilnehmen.

Der Zweck solcher Geschäfte setzt eine unmittelbare Verbindung zwischen den Geschäften selbst und den zu sichernden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten voraus, indem der Umfang der Geschäfte in einer bestimmten Währung (einschließlich einer Währung mit einer starken Bindung an den Wert der Referenzwährung (d. h. Denominationswährung) des betreffenden Fonds, als «Cross-Hedging» bekannt) grundsätzlich den Gesamtwert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen und die Dauer, für welche diese Vermögenswerte gehalten werden oder erworben werden sollen oder für die solche Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder eingegangen werden sollen, nicht überschreiten darf.

ANHANG II: VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die Exemplare folgender Dokumente sind an jedem Luxemburger Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft erhältlich:

- (i) die Satzung der Gesellschaft;
- (ii) der aktuelle Verkaufsprospekt;
- (iii) die aktuellen Berichte und Abschlüsse gemäß Abschnitt «Versammlungen der Anteilhaber und Berichte an die Anteilhaber»;
- (iv) das Gesetz von 2002 und das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, jeweils in der geänderten Fassung.